



öffentlich

<b>Vorlage</b>			
<b>Betreff</b>			
<b>Sachstandsbericht</b>			
<b>Organisation</b>	<b>Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag</b>	<b>Datum</b>	<b>lfd. Nr. BPL</b>
<b>AöR</b>	<b>Z/IX/2020/0734/1</b>	<b>10.06.2020</b>	<b>2</b>

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Kenntnisnahme	15.06.2020	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR	Kenntnisnahme	16.06.2020	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR	Kenntnisnahme	17.06.2020	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Kenntnisnahme	18.06.2020	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Kenntnisnahme	22.06.2020	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag:**

Nachfolgender Sachstandsbericht zum Grundsatzvertrag über die Grundlagen der Zusammenarbeit für eine zukunftsfähige Mobilität in der Metropole Ruhr zwischen dem RVR und der VRR AöR wird zur Kenntnis genommen.

### **Begründung/Sachstandsbericht:**

#### **Einleitung**

Die VRR AöR sorgt als Mobilitätsdienstleister für die Mobilität der Bürger im Kooperationsraum A durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des Öffentlichen Nahverkehrs sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger. Gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) sowie §

4 Absatz 1 der Satzung der VRR AöR ist diese verpflichtet, für die Bevölkerung im Kooperationsraum A ein bedarfsgerechtes und an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes ÖPNV-Leistungsangebot sicherzustellen sowie den Bedürfnissen der Bevölkerung nach multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung zu tragen.

Zur Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und Verkehrsträger hat die VRR AöR gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung der VRR AöR mit den zuständigen Unternehmen und Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung zusammenzuarbeiten.

### **Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Ruhr**

Vor diesem Hintergrund hat die VRR AöR bereits in der Vergangenheit mehrfach, z.B. bei dem Projekt Metropolrad Ruhr und dem „Regionalen Mobilitätsentwicklungskonzept“, mit dem Regionalverband Ruhr zwecks Verbesserung der Mobilitätsentwicklung bzw. der Mobilität für die Bevölkerung punktuell zusammengearbeitet. Die Entscheidungen über das „ob“ und die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit wurden einzelfallbezogen getroffen und waren jeweils auch von der nicht immer spannungsfreien Ausgestaltung und Wahrnehmung der jeweiligen Verantwortlichkeiten geprägt.

Mit dem Ziel den dynamischen Anforderungen im Mobilitätsmarkt und damit auch den schneller wechselnden und wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nach multimodalen Mobilitätsangeboten Rechnung zu tragen, haben es sich die Partner RVR und VRR AöR zum Ziel gesetzt, die Grundzüge der Zusammenarbeit zu strukturieren sowie Transparenz und ein hohes Maß an Verbindlichkeit zu schaffen. Nicht zuletzt durch das bei der VRR AöR angesiedelte Zukunftsnetz Mobilität werden die gemeinsamen Projekte und Maßnahmen perspektivisch zunehmen. Daher haben die Partner, analog zu den nahezu identischen Vereinbarungen mit den kommunalen Verkehrsunternehmen im Bereich der gemeinsamen IT-Projekte sowie dem Land NRW und weiteren Partnern, aufgrund der gesammelten positiven Erfahrungen, das Instrument eines Rahmenvertrages mit entsprechenden Leistungsscheinen als geeignetes und in der Praxis erprobtes Mittel gewählt. Die Vorteile dieser vertraglichen Konstruktion (Vereinbarung als Grundgerüst in Verbindung mit konkreten projekt- bzw. maßnahmenbezogenen Leistungsscheinen) liegen insbesondere darin, dass das Grundgerüst der Zusammenarbeit im Vorfeld und abstrakt geregelt und damit ein hohes Maß an Verbindlichkeit und Transparenz für die mit den Projekten/Maßnahmen betrauten Mitarbeiter geschaffen wird. Im Rahmen der konkreten Projekte/Maßnahmen bedarf es dann lediglich noch der projekt- bzw. maßnahmenbezogenen Regelungen zur konkreten Ausgestaltung.

## **Eckpunkte „Grundsatzvertrag über die Grundlagen der Zusammenarbeit für eine zukunftsfähige Mobilität in der Metropole Ruhr zwischen dem RVR und der VRR AöR“**

Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Ausführungen stellen sich die Eckpunkte des Grundsatzvertrages im Wesentlichen wie folgt dar:

- Die Verantwortlichkeiten/Zuständigkeiten der VRR AöR und des RVR bleiben jeweils von dem Grundsatzvertrag unberührt.
- Der Grundsatzvertrag beinhaltet keine verbindliche Festlegung, welche Projekte/Maßnahmen gemeinsam bearbeitet werden. Vielmehr beinhaltet der Grundsatzvertrag im fachlichen Bereich ausschließlich Absichtserklärungen und benennt Bereiche, in denen die Zusammenarbeit perspektivisch intensiviert werden kann.
- Die Partner vereinbaren klare Verantwortlichkeiten und schaffen Strukturen, um die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Grundsatzvertrages zu intensivieren und zu verstetigen sowie Organisation und Form verbindlich zu vereinbaren, insbesondere durch die Installation
  - des Lenkungskreises als Entscheidungsgremium,
  - der Arbeitsgruppe/n als mit der fachlichen Umsetzung betraute Einheiten,
  - von Austauschformaten.
- Als Hauptansprechpartner für die VRR AöR wurden Frau Claudia Weber und Herr Rolf Ommen benannt. Für die VRR AöR sitzen Herr Ronald R.F. Lünser und Herr Jose Luis Castrillo im Lenkungskreis. Die Besetzung der Arbeitsgruppen und Austauschformate erfolgt projekt- bzw. maßnahmenbezogen.
- Gemeinsame Projekte/Maßnahmen sowie die wesentlichen Inhalte der Zusammenarbeit im Rahmen eines Projektes bzw. einer Maßnahme, insbesondere Rollenverteilung, Federführer, finanziellen Auswirkungen, müssen zwingend in einem sog. Leistungsschein gesondert vereinbart werden und sind nicht Gegenstand der Vereinbarung.
- Sämtliche sog. Leistungsscheine sind zwingend vom Lenkungskreis zu beschließen. Die Umsetzung eines Projektes/einer Maßnahme bedarf eines einvernehmlichen Beschlusses des Lenkungskreises.